







Bebauungsplan Marienthal 9 / Wandsbek 52

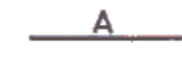

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Brücke, Durchgang
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche
-  Öffentliche Parkfläche
-  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Nachrichtliche Übernahme

-  Oberirdische Bahnanlage

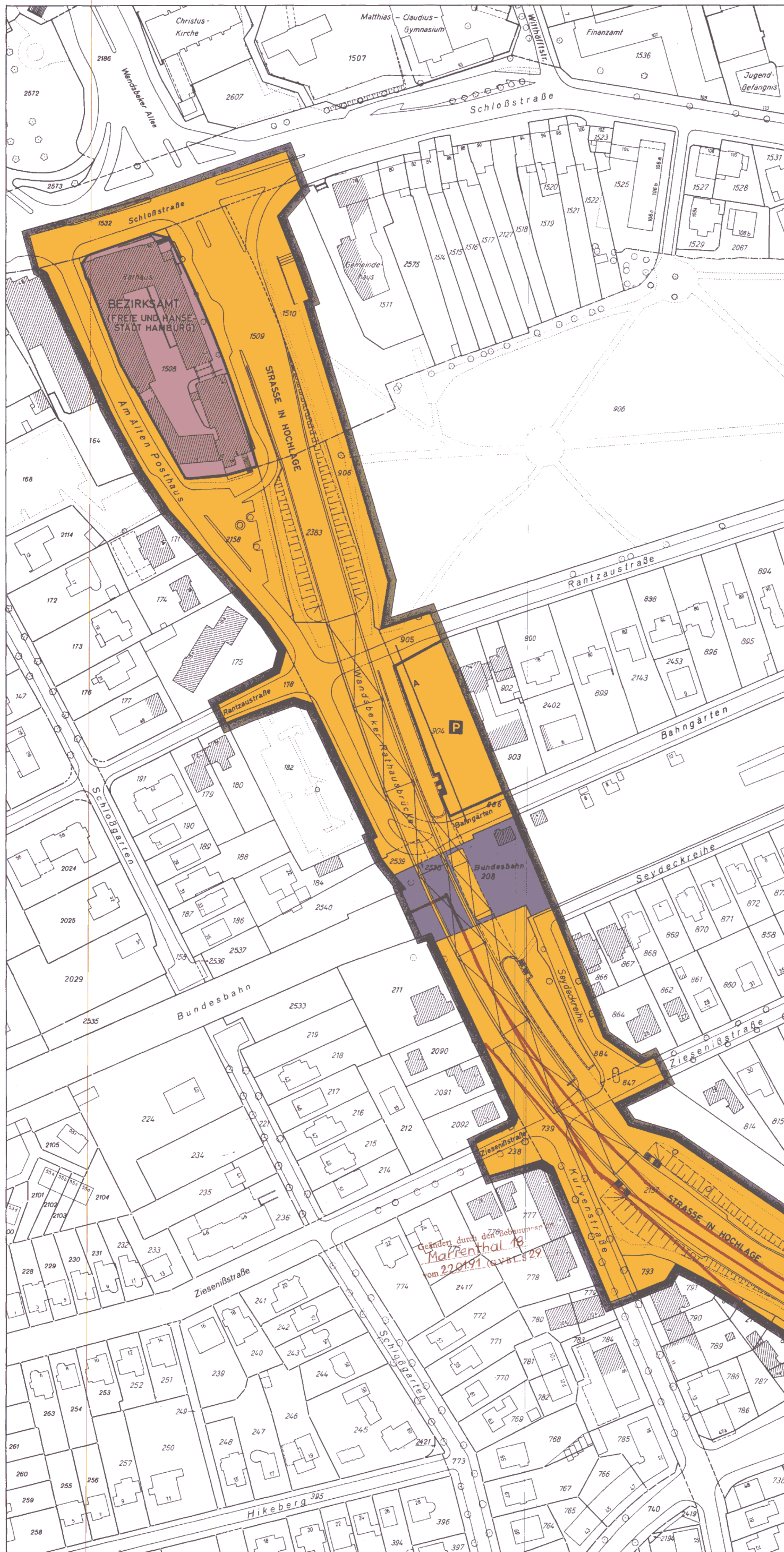
Kennzeichnungen

-  Vorhandene Abwasserleitung
-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

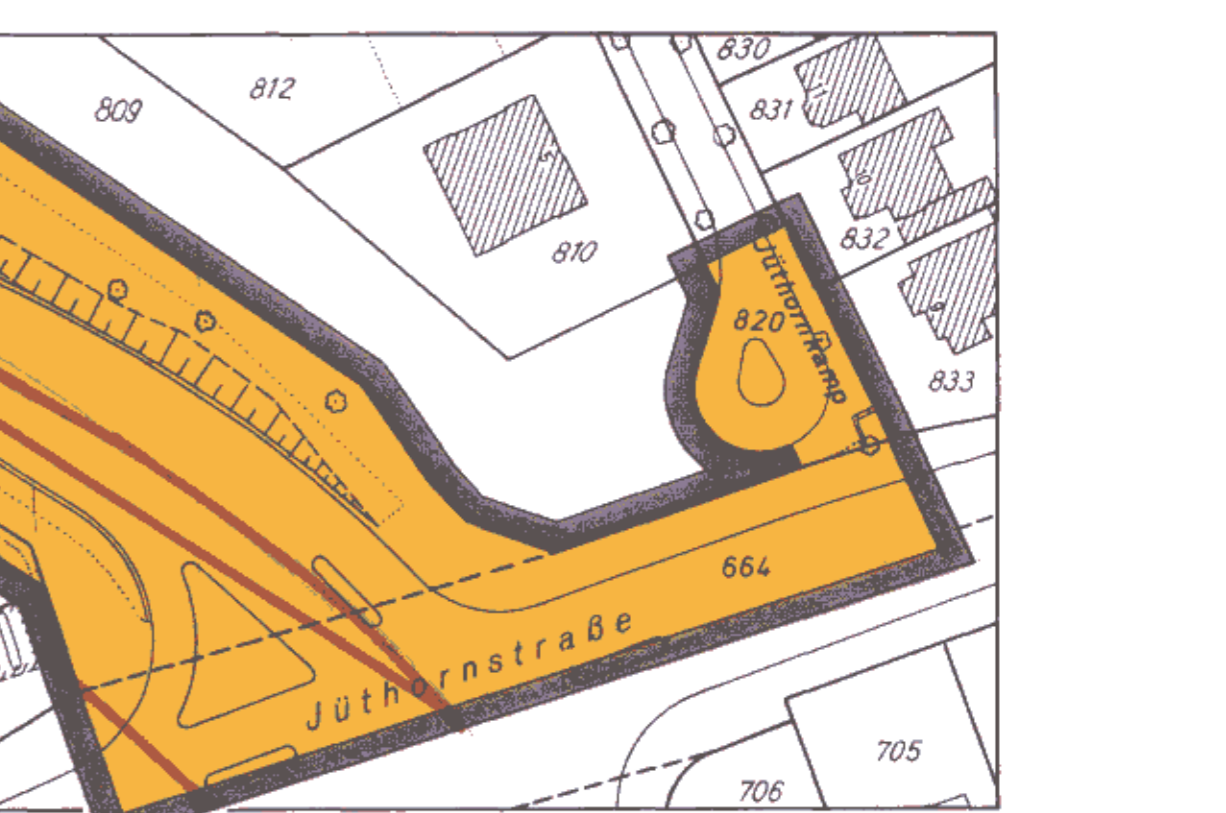
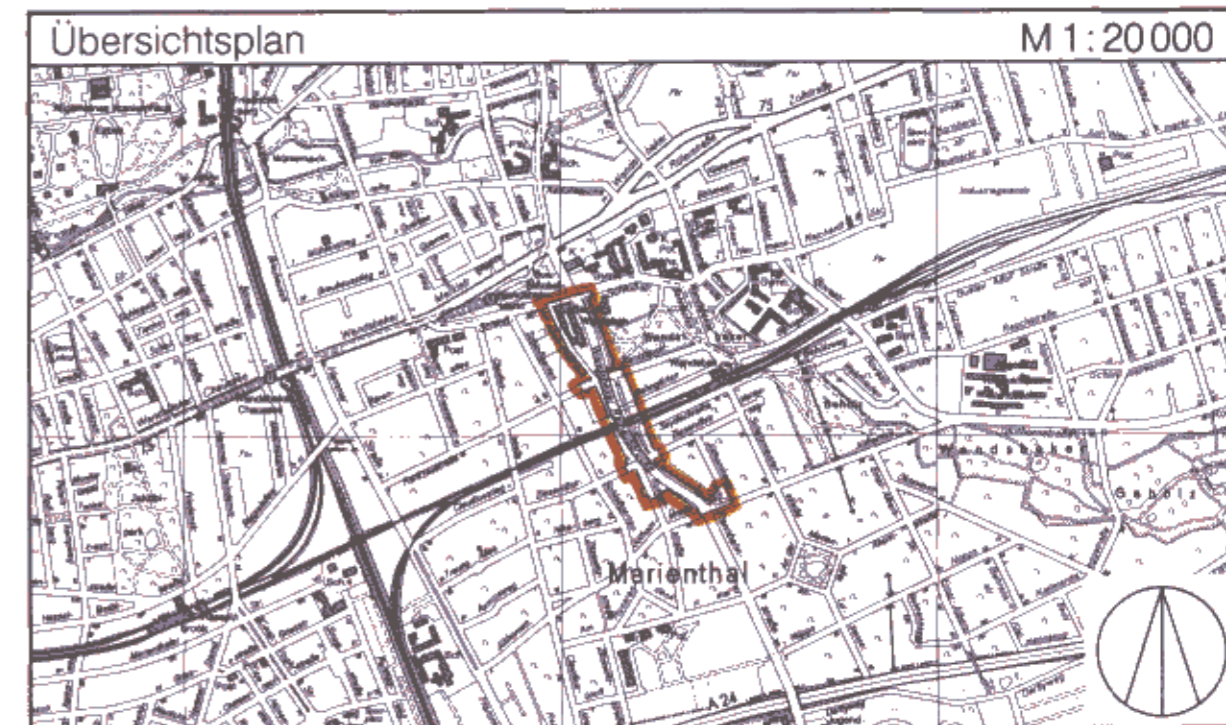
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1977



Gesetz
über den Bebauungsplan Marienthal 9 / Wandsbek 52
vom 15. Februar 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Marienthal 9/Wandsbek 52 für den Geltungsbereich Wandsbeker Rathausbrücke zwischen Schloßstraße und Jüthornstraße, Am Alten Posthaus, Seydeckreihe, Kurvenstraße und Lüthkamp einschließlich Flurstück 904 der Gemarkung Marienthal sowie angrenzender Flurstücke der Gemarkungen Marienthal und Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 511 und 507) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostensatzung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 i. 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögenssachteile eingetretten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsbehörden beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögenssachteile eingetretten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Marienthal 9 / Wandsbek 52
Maßstab 1 : 1000

Bezirk Wandsbek Ortsteile 510 und 511

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

Gesetz
über den Bebauungsplan Eppendorf 19

Vom 13. Februar 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 19 für den Geltungsbereich Breitenfelder Straße — Tarpenbekstraße zwischen Curschmannstraße und Martinistraße mit Einmündungen angrenzender Straßen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 403) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Februar 1978.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Marienthal 9 / Wandsbek 52

Vom 15. Februar 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 9 / Wandsbek 52 für den Geltungsbereich Wandsbeker Rathausbrücke zwischen Schloßstraße und Jüthornstraße, Am Alten Posthaus, Seydeckreihe, Kurvenstraße und Jüthornkamp einschließlich Flurstück 904 der Gemarkung Marienthal sowie angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Marienthal und Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 511 und 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Februar 1978.

Der Senat